



MARKTÜBERWACHUNG

# Wichtige In-formation für den Handel

Gesetzliche Regelungen für elektrische und elektronische Geräte



Bundesnetzagentur

# Informationen für den Händler

---

*Für Hersteller, Importeure und Händler gelten europäische Richtlinien für alle elektrischen und elektronischen Geräte mit und ohne Funk. Diese Wirtschaftsakteure stellen sicher, dass die Produkte alle Anforderungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) und dem Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (FuAG) erfüllen.*

Jedes Produkt benötigt einen in der EU niedergelassenen Wirtschaftsakteur, der für dieses Produkt nach der Marktüberwachungsverordnung verantwortlich ist. Andernfalls darf dieses Produkt nicht in Verkehr gebracht werden.

Das CE-Kennzeichen ist das wichtigste Merkmal für die Konformität eines Produktes mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union.

**Beispiel für die richtige Kennzeichnung eines Gerätes:**



Typennummer: 10/2012

Muster GmbH  
Musterstr. 22  
01234 Musterstadt

## Welche Pflichten haben Sie als Händler?

Ein Händler darf ein elektrisches oder elektronisches Gerät erst anbieten, wenn er sichergestellt hat, dass

- das Gerät mit der korrekten CE-Kennzeichnung versehen ist,
- der Hersteller seinen Namen, seinen Handelsnamen oder seine Handelsmarke und seine Postanschrift auf dem Gerät angegeben hat,
- zusätzlich der EU-Einführer seinen Namen, seinen Handelsnamen oder seine Handelsmarke und seine Postanschrift auf dem Gerät angegeben hat, wenn der Hersteller seinen Sitz nicht innerhalb der EU hat,
- der Hersteller das Gerät zur eindeutigen Identifizierung mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer versehen hat,
- Informationen über die Montage und Nutzung des Gerätes sowie eine Gebrauchsanleitung, für nicht gewerbliche Nutzer in deutscher Sprache, beigefügt sind,
- der Hersteller eventuelle Nutzungsbeschränkungen – insbesondere für Wohngebiete – eindeutig angegeben hat.

Darüber hinaus müssen Händler der Bundesnetzagentur alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Geräte müssen der Behörde unentgeltlich vorübergehend zu Prüfzwecken zur Verfügung gestellt werden. Nicht alle Prüfungen können zerstörungsfrei durchgeführt werden.



**Achten Sie darauf, nur solche elektrischen und elektronischen Geräte anzubieten, die den gesetzlichen Kennzeichnungsvorschriften entsprechen.**

## Die Aufgaben unserer Marktüberwachung

Die Bundesnetzagentur prüft stichprobenartig die Geräte auf ihre Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen.



## Die Marktüberwachung ahndet

- **Kennzeichnungsmängel**
- **Vermarktung mangelhafter Waren**
- **Die Verletzung von Informations- und Berichtspflichten**
- **das Anbieten von Geräten mit Vertriebsverboten**
- **mangelhaft durchgeführte Konformitätsverfahren**
- **die unberechtigte bzw. falsche CE-Kennzeichnung**

## **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Standort      Marktüberwachung nach EMVG und FuAG  
                  Canisiusstr. 21  
                  55122 Mainz

Telefon        06131 / 18 1240  
                  *Mo-Do 9-16 Uhr, Fr 9-15 Uhr*

Telefax        06131 / 18 5616

E-Mail         marktueberwachung@bnetza.de

Internet        [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)